



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Februar 1980

Nr. 810

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Friedhofstrasse zur Genehmigung.

Die Gemeinde Gerlafingen besitzt einen allgemeinen Bebauungsplan und verschiedene Teilbebauungspläne. In diesem Verfahren geht es um die Abänderung des Bebauungsplanes "Artmatt-Breitmatt", welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3834 vom 9. Juli 1963 genehmigt wurde. Der abgeänderte Erschliessungsplan umfasst die Planung über die Friedhofstrasse und die Anschlussplanung der Friedmattstrasse, Breitmattstrasse, Tiefmattstrasse und der Hausmattstrasse mit den Baulinien. Die Hausmattstrasse wird durch ein rechtsseitiges Trottoir auf eine Länge von ca. 50 m und die Friedhofstrasse durch ein rechtsseitiges Trottoir auf eine Länge von ca. 125 m von der Kriegstettenstrasse in nördlicher Richtung bis zum Friedhofareal ergänzt.

Der Erschliessungsplan lag in der Zeit vom 20. Juni bis 20. Juli 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist haben 2 Grundeigentümer Einsprache beim Gemeinderat eingereicht, welcher auf eine Einsprache nicht eintrat und die andere abwies. Gegen diesen abweisenden Entscheid des Gemeinderates hat Herr Jakob Jordi, Kriegstettenstrasse 9, Gerlafingen, beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeführer ist als vom Erschliessungsplan betroffener Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert; auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, den Erschliessungsplan Friedhofstrasse nicht zu genehmigen.

Er begründet sein Rechtsbegehren wie folgt:

a) Die Planung bringe eine Rechtsungleichheit mit sich, weil die für die Strasse benötigte Fläche nicht auf beide Grundeigentümer (Jordi und Gemeinde) gleichmässig verteilt werde, Er selber werde dadurch mehr belastet als die Gemeinde. Das Friedhofgebäude sei seinerzeit (unter Missachtung der Bauvorschriften) direkt an das Strässchen gestellt worden. Es liege eine krasse Verletzung der Rechtsgleichheit vor, wenn man die Verbreiterung nur auf Kosten seines Grundstückes GB Nr. 53 plane.

b) Der Ausbau der Friedhofstrasse (ab Kriegstettenstrasse bis Anschluss Hausmattstrasse) sei nur notwendig, um den Mehrverkehr, den das Dorfzentrum bringe, zu bewältigen. Eine Kostenbeteiligung der Nutzniesser und Verursacher sei deshalb angebracht.

c) Der aufgelegte Erschliessungsplan zeige eine nicht annehmbare Ausdehnung der Friedhofstrasse (grosszügig in den Strassenabzweigungen).

3. Die Einwohnergemeinde lässt sich dazu nicht vernehmen, sondern stellt nur den Antrag auf Abweisung der Beschwerde mit dem Hinweis auf die Begründungen des Gemeinderates, die zur Ablehnung der Einsprache führten.

4. Auf Punkt b) der Beschwerde ist nicht einzutreten, weil die Kostenbeteiligung am Ausbau der Strasse nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens sondern Gegenstand des Beitragsplanverfahrens ist.

5. Es stimmt nicht, dass die fraglichen Grundstücke der Gemeinde und des Beschwerdeführers nicht gleich behandelt werden. Die Friedhofstrasse ist so geplant, dass die beiden Grundeigentümer von der südlichen Grenze bis zur nörd-

lichen Grenze ihres Grundstückes auf eine Länge von ca. 130 m (Jordi) und ca. 150 m (Gemeinde) im Verhältnis ihrer Anstosslänge ungefähr gleichviel Land abtreten müssen. Im südlichen Teil des Grundstückes muss die Gemeinde einen Streifen von 2 m Breite, der sich bis zur nördlichen Grenze auf 5 m erweitert, an das Strassenareal abtreten, während Herr Jordi in umgekehrter Richtung im nördlichen Teil des Grundstückes einen Streifen von 1,5 m, der sich langsam bis auf 3 m im Süden verbreitert, abtreten muss. Wenn dem Prinzip der hälftigen Teilung der Strassenfläche, das der Beschwerdeführer verlangt, nachgelebt werden muss, so müsste er selber um vieles mehr belastet werden. Es ist aus dem Plan ganz klar ersichtlich, dass die Gemeinde mehr Land abtreten muss als der Beschwerdeführer. Dieser lässt sich offenbar dadurch täuschen, dass er auf die sogenannten bestehenden Verhältnisse abstellt. Es führt nämlich von der Kriegstettenstrasse bis zur Einmündung Hausmattstrasse und Beginn des Friedhofareales eine öffentliche Strasse. Ueber das Friedhofareal führt zwar in nördlicher Richtung ein Weg; doch ist dies keine öffentliche Strasse im rechtstechnischen Sinne. Von der Einmündung Hausmattstrasse - Friedhofareal besteht nur ein Wegrecht für die den Privaten gehörenden sogenannten Hinterliegerparzellen, das im Grundbuch eingetragen ist. Dieser Weg ist rechtlich gesehen ein Privatweg und nicht eine der Allgemeinheit zugängliche öffentliche Strasse. Dies soll nun mit der vorliegenden Planung geändert werden. Aus dem gleichen Grunde wurde auch seinerzeit das Friedhofgebäude auch nicht unter Missachtung der baurechtlichen Vorschriften gebaut. Das Friedhofgebäude musste den Grenzabstand nicht von der östlichen Grenze des Wegrechtes sondern von der Grundstücksgrenze einhalten.

Der eigentliche Grenzabstand beträgt folglich 4 m, womit die Vorschriften des Baureglementes eingehalten worden

sind. Die Gemeinde war nur verpflichtet, auf die Breite des Wegrechtes ohne Baulinienabstand auf die Zufahrt für die Privaten aufrechtzuhalten, was sie jederzeit getan hat.

Die Anschlussplanung der Friedmattstrasse, Breitmattstrasse, Tiefmattstrasse und der Hausmattstrasse an die Friedhofstrasse geben zum Teil bestehende Verhältnisse wieder und legen sie somit auch planlich fest. Die Hausmattstrasse wird neu etwas nach Norden verschoben und mit einem Trottoir versehen. Von grosszügigen Strassenabzweigungen kann nicht gesprochen werden. Die Anschlüsse entsprechen einer verkehrsgerechten Einmündung mit übersichtlichen Einmündungsradien. Die Planung der Anschlussstrassen liegt aber an der unteren Grenze des Zweckmässigen, da ja nur die Einmündungen geplant sind. Sie präjudizieren schon heute die Fortführung der Strasse und des Trottoirs mit den Baulinien, so dass in späteren Planauflageverfahren die möglichen Einsprachen illusorisch werden könnten.

Die Beschwerde gegen den Erschliessungsplan Friedhofstrasse wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens und eine Entscheidungsgebühr zu bezahlen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. August 1979 die Einsprache behandelt und abgewiesen und den Erschliessungsplan Friedhofstrasse genehmigt. Auf den dem Regierungsrat eingereichten Plänen steht jedoch das Datum "7. Juni 1979." Dieses Datum entspricht dem Beschluss des Gemeinderates, den Erschliessungsplan öffentlich aufzulegen. Die Pläne sind deshalb zu korrigieren und mit dem richtigen Genehmigungsdaten zu versehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Friedhofstrasse der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.

2. Die Beschwerde Jordi wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr und die Verfahrenskosten von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
4. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat die Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
5. Die Gemeinde Gerlafingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 5 Exemplare (1 Exemplar in reissfester Ausführung) - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und dem richtigen Genehmigungsdatum - bis zum 14. März 1980 zuzustellen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, so weit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen.

Einwohnergemeinde Gerlafingen

| | | |
|--------------------|------------------|---------------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 200.-- | |
| Publikationskosten | <u>Fr. 18.--</u> | |
| | Fr. 218.-- | (Staatskanzlei Nr. 195)RE |
| | ===== | |

Jakob Jordi, Gerlafingen

| | | |
|--|-----------------|---|
| Entscheidunggebühr und Verfahrenskosten | Fr. 100.-- | |
| Kostenvorschuss | Fr. 100.-- | (v.Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen) |
| | <u>Fr. -.--</u> | |
| | ===== | |

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...

Bau-Departement (3), mit Akten
Rechtsdienst (2), pw
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen (2), mit 1 gen. Plan
(später), EINSCHREIBEN/RE
Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Ritterplatz, 4552 Derendingen
Jakob Jordi, Kriegstettenstrasse 9, 4563 Gerlafingen, EINSCHREIBEN

